

## MERKBLATT

### STILLEGUNGSHINWEISE

- Der Behälter ist von allen Rohrleitungen abzutrennen, vollständig zu entleeren, zu reinigen und zu entgasen. Die abgetrennten Rohrleitungen sind blindzuschließen;
- Der anfallende Ölschlamm (Öl-/ Wassergemisch) ist ordnungsgemäß als Sonderabfall zu entsorgen;
- Die im Doppelmantel eines Erdtanks vorhandene Leckflüssigkeit ist zu entfernen;
- Bei Lagertanks mit Innenhülle ist die Hülle einschließlich des Zwischenlagenmaterials im Falle eines Defektes oder falls die Innenhülle nicht vollständig gereinigt werden kann auszubauen;
- Die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Grenzwertgeber, Leckanzeigegerät) sind zu demontieren;
- Der Füllanschluss ist abzubauen oder fest zu verschließen.

Diese Maßnahmen dürfen nur durch Fachbetriebe nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durchgeführt werden. Hierzu zählen beispielsweise Tankschutzfachfirmen.

Gleichzeitig ist bei allen unterirdischen Anlagen sowie bei oberirdischen Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten ab 10 m<sup>3</sup> und innerhalb von Wasserschutzgebieten ab 1 m<sup>3</sup> die Stilllegung durch einen Sachverständigen nach § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu überprüfen.

Erdtanks, die sich in einem Fahrlastbereich befinden (d. h. im Parkplatzbereich eines Hofes, unterhalb einer Garagenauffahrt o. ä.) sind aus Sicherheitsgründen nach der Stilllegung mit einem geeigneten Füllstoff (z. B. Sand, Blähton oder Beton) aufzufüllen. Hierdurch soll der Gefahr eines später möglichen Einbrechens des hohlen und korrodierten Behälters mitsamt dem darüber befindlichen Erdmaterial entgegengewirkt werden. Die Verfüllung wird demzufolge bei denjenigen Erdtanks gefordert, bei denen die Standsicherheit des Behälters auf Dauer nicht gewährleistet ist.

Wir bitten Sie, einen Fachbetrieb mit den erforderlichen Stilllegungsmaßnahmen zu beauftragen. Die Beauftragung sollte falls erforderlich auch die Überprüfung durch einen Sachverständigen beinhalten. In diesem Fall erhalten wir den Bericht zur Stilllegungsüberprüfung direkt vom Sachverständigen zugesendet, so dass Sie selbst nichts weiter zu veranlassen brauchen.

Wir bitten Sie, die erforderlichen Stilllegungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und uns den Termin zur Anlagenstilllegung mitzuteilen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei:

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis  
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz  
Am Hoptbühl 5  
78048 Villingen-Schwenningen  
Tel.: 07721 913-7649  
E-Mail: [wasseramt@lrabk.de](mailto:wasseramt@lrabk.de)